

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (Gesetzblatt S. 99, 100) und der §§ 2, 3, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (Gesetzblatt S.99, 100), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Überlassung von Gräbern und die Verleihung von Grabnutzungsrechten, für die Genehmigung von Grabmalen, für die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen sowie für sonstige Amtshandlungen und Leistungen erhebt die Stadt Mannheim nach den folgenden Bestimmungen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist bzw. sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Einräumung eines Grabnutzungsrechts oder dessen Verlängerung beantragt,
 3. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Friedhöfe Mannheim können bestimmen, dass die Vornahme einer Amtshandlung davon abhängig gemacht wird, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 4 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung des dieser Satzung anhängigen Gebührenverzeichnisses.

(2) Ergänzend findet die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 **Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern**

Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden erst mit der Begleichung des vollen Betrages erworben. Wird die Gebühr trotz Mahnung nicht bezahlt, so sind die Friedhöfe Mannheim berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen, das Grab einzuebnen oder die Leiche umzubetten. Die hierfür entstandenen Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 6 **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Mannheim vom 11. März 1986 und die hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft. Soweit eine Gebührenschuld nach bisherigem Recht entstanden ist und noch besteht, gilt hierfür die bisherige Satzung.

Mannheim, den 12.12.2017

Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister